



LAND SALZBURG

Recht, Aufsicht, Förderung
Kinderbildungs- und
betreuungseinrichtungen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20201-A/6709/1-2025

Betreff

Veränderung der Datenerhebung bezüglich der Integration

Datum

19.02.2025

Gstättengasse 10

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2916

kinder@salzburg.gv.at

Mag. Ulrike Kendlbacher, MIM

Telefon +43 662 8042-5416

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das S.KBBG 2019 regelt in § 25 Abs.2 und § 26 Abs.7 den Einsatz von sonderpädagogischen Fachkräften.

Werden Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung (§ 4 Z16) betreut, ist eine sonderpädagogische Fachkraft zumindest zeitweise zusätzlich einzusetzen. Dabei ist auf die Zahl der Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung sowie die Art und Intensität des Bedarfes des Kindes Bedacht zu nehmen. Werden in einer Gruppe mehr als zwei Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung betreut, ist eine sonderpädagogische Fachkraft ständig zusätzlich einzusetzen. In einer Gruppe dürfen maximal 4 Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung für die eine sonderpädagogische Fachkraft heranzuziehen ist, betreut werden. Für Kinder unter 3 Jahren ist der Einsatz von sonderpädagogischen Fachkräften gesetzlich nicht vorgesehen.

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über wichtige Veränderungen im Bereich der Datenerhebung und Meldung informieren:

1. **Das Erhebungsblatt ist nicht mehr notwendig:**

Die Erhebung der für das Kinderbetreuungsjahr 2025/2026 zur Aufnahme vorgesehenen Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung in Ihrer Einrichtung, **wird nicht mehr benötigt**, da ab September 2025 die mobilen SonderkindergartenpädagogInnen vom Land Salzburg in der bisherigen Form nicht mehr zur Verfügung stehen.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft u. Sport

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

2. Aktuell werden neue Formulare für den Einsatz aller sonderpädagogischen Fachkräfte vorbereitet. Diese werden Ihnen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

- Die Meldung der sonderpädagogischen Fachkräfte (SonderkindergartenpädagogInnen und AssistentInnen der Integration) erfolgt - wie die Meldung des gesamten pädagogischen Personals - mit der Kindertagesheimstatistik zum Stichtag 15.10. jeden Kinderbetreuungsjahres.
- Werden nach dem Stichtag (15.10.), spätestens aber bis zum 31. März des Folgejahres, zusätzliche sonderpädagogische Fachkräfte angestellt oder das Ausmaß der Anstellung von bestehenden sonderpädagogischen Fachkräften ausgeweitet, sind diese Änderungen mittels vorgesehenem Formular an kinder@salzburg.gv.at zu melden.
- Die Meldung über den Einsatz einer Zusatzkraft für die Begleitung von Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung gemäß §16c Abs.5 SKBBV muss weiterhin mittels Formular an kinder@salzburg.gv.at gemeldet werden. Die Landesregierung kann diesen Einsatz untersagen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Mag. Ulrike Kendlbacher, MIM

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur